

Auftrag für die Lieferung „Dresdner Strom Fix 2010“

Anschrift DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

– im Weiteren DREWAG genannt –

1

DREWAG
Stadtwerke Dresden GmbH
„Dresdner Strom Fix 2010“
Rosenstraße 32
01067 Dresden

Kunde/Auftraggeber

Anrede Herr Frau Firma

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Fax/E-Mail

Telefon

Geb.-Datum

Verbrauchsstelle (wenn abweichend von der Adresse des Auftraggebers)

Anrede Herr Frau Firma

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

Strom Zählernummer

Zählerstand in kWh am Tag der Auftragserteilung

PLZ/Ort

Rechnungsanschrift (wenn abweichend von der Adresse des Kunden/Auftraggebers)

Anrede Herr Frau Firma

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Bisherige Stromversorgung

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle:

keinen Strom Strom von der DREWAG

Vertragskontonummer bei der DREWAG

Strom von _____
Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Auftrag für die Lieferung „Dresdner Strom Fix 2010“

Preise

„Dresdner Strom Fix 2010“ setzt sich aus folgenden derzeit gültigen Preisen zusammen:

		Preis ohne Strom- und Umsatzsteuer	Endpreis* inkl. Strom- und Umsatzsteuer
Grundpreis	EUR/Monat	5,98	7,12
Arbeitspreis	ct/kWh	15,71	21,13

* Die Endpreise beinhalten die Stromsteuer (derzeit netto 2,05 ct/kWh) und die gesetzliche Umsatzsteuer, zurzeit 19 %. Der Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2009 und endet in jedem Fall am 31. Dezember 2010. (Preisstand 01/2009)

Gewünschter Liefertermin

Vertragsbeginn: _____ nächstmöglicher Zeitpunkt

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die DREWAG widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis bei Fälligkeit von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer _____

Bankleitzahl _____

Kreditinstitut _____

Vorname/Name des Kontoinhabers _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____

Vollmacht

Ich bevollmächtige die DREWAG zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromlieferanten erforderlich werden. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages und für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren soweit mir dadurch keine Kosten entstehen.

Darüber hinaus bevollmächtige ich die DREWAG auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Die DREWAG ist durch die Vollmacht nicht zu einer Erklärung verpflichtet, sondern nur berechtigt. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtige ich die DREWAG auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, Rosenstraße 32, 01067 Dresden oder per Fax an (0351) 860-4810 oder per E-Mail an kundenservice@drewag.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für die beiderseits empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Auftragserteilung

Ich beauftrage die DREWAG zu den im Auftrag genannten Bedingungen und den umseitig abgedruckten allgemeinen Vertragsbedingungen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.

Ort/Datum _____

Unterschrift Kunde _____

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von „Dresdner Strom Fix 2010“

Stand 02/2010

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Die Verbrauchsstelle liegt in dem Gebiet, in dem die DREWAG Grundversorger ist. Der Vertrag gilt nur für Kunden die Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt in Niederspannung beziehen. Der Vertrag gilt insbesondere nicht für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke.

2. Vertragsabschluss

Das Angebot der DREWAG in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der DREWAG in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.

3. Laufzeit/Kündigung/Umzug/Übertragung des Vertrages

3.1 Der Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2009 und endet in jedem Fall am 31. Dezember 2010. Die DREWAG kann dem Kunden spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit erneut ein schriftliches Angebot unterbreiten. Teilt der Kunde der DREWAG bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht in Textform mit, dass er von dem neuen Angebot keinen Gebrauch machen will, gilt die fortdauernde tatsächliche Entnahme von elektrischer Energie als Annahme des Angebotes durch den Kunden. Die DREWAG verzichtet in diesem Fall auf den Zugang dieser Annahmeerklärung. Auf diese Folge wird die DREWAG den Kunden mit dem Vertragsangebot erneut hinweisen.

3.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

3.3 Die DREWAG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der DREWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4. Preise, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen, Preisanpassungen, Kosten für Einbau eines Zählers nach § 21 b Abs. 3a und 3b EnWG

4.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Kosten für die gelieferte Energie, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten der DREWAG in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben. Die Preise verstehen sich einschließlich der Strom- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die DREWAG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der nächsten Rechnungslegung informiert.

4.3 Ziff. 4.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 4.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die DREWAG zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.4 Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG).

4.5 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21b Abs. 3a oder Abs. 3b EnWG und werden der DREWAG dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird die DREWAG diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend angepasst werden.

4.6 Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Produkte und Preise unter der Service-Nummer (03'51) 8604444 oder www.drewag.de erhalten.

5. Zahlungsweise

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Neben der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren können Zahlungen auch im Wege der Überweisung erfolgen.

6. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden beachtet. Soweit Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden wird ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht des Kunden gem. § 28 Abs. 4 BDSG hingewiesen.

7. Haftung

7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung NAV).

7.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8. Geltung der StromGVV/Vertragsanpassung/Verschiedenes

8.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der beiliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die beiliegenden ergänzenden Bedingungen der DREWAG zur StromGVV entsprechend.

8.2 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Energiewirtschaftsgesetz [EnWG], Stromgrundversorgungsverordnung [StromGVV], Stromnetz Zugangsverordnung [StromNZV], Messzugangsverordnung [MessZV], Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und / oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die DREWAG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen sind nur zum Monatsersten möglich. Die DREWAG wird dem Kunden die Anpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Die DREWAG wird den Kunden auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen.

8.3 Die DREWAG gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde.

8.4 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die DREWAG und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Anlage:

StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen der DREWAG zur StromGVV.